

ausgebildeten Insekt (Zurückbleiben leerer Puppenhülsen) lassen sich unter der notwendigen Vorsicht zur Todeszeiteinschätzung (-> *Todeszeitbestimmung*) heranziehen. Eiablage erfolgt vorzugsweise auf Schleimhäuten der Körperöffnungen. Besonders betroffen Augenwinkel, Augenlider, Nase, After und Scheidenöffnung. Zartere Säuglingshaut oder Wunden werden ebenfalls bevorzugt befallen. Intensiver Madenfraß kann Erwachsenenleiche innerhalb 4 bis 8 Wochen völlig skelettieren. Weitere Aafresser sind Käfer, deren Larven, Nematoden im Erdgrab sowie Wasserkäfer, Krebse und Wasserratten bei Wasserleichen. -> *Leichenerscheinungen*

Leichenflora: pflanzliche Organismen, die bei Zersetzung der Leiche mitwirken (—▶ *Leichenerscheinungen*). Vorwiegend niedere Organismen, wie Fäulnisbakterien und Schimmelpilze verschiedener Art (-> *Verwesung*, -> *Exhumierung*). Wachstum eines dichten Algenrasens auf Haut und Kleidung von Wasserleichen.

Leichenliegezeit: Zeitraum zwischen Todeseintritt und Auffinden der Leiche bzw. von Teilen derselben. -> *Todeszeitbestimmung*, -> *Liegezeitbestimmung*

Leichennachschau —▶ *Leichenschauordnung*, —> *Bestattung*

Leichenöffnung: Durchführung von Sektionen zur Aufklärung der —▶ *Todesursache* im Auftrag von Klinikdirektoren (Klinische Sektion) oder von Kreisärzten (sog. Verwaltungssektion). Bei natürlichen Todesfällen durch Fachärzte für pathologische Anatomie, bei nichtnatürlichen Todesfällen, nicht aufgeklärter Todesart und unbekanntem Toten nur nach

Zustimmung durch den Staatsanwalt (bei Tod unter verdächtigen Umständen evtl. —▶ *gerichtliche Sektion*) durch Fachärzte für gerichtliche Medizin.

Nach der —▶ *Leichenschauordnung* muß seziiert werden, wenn die Todesursache bei der Leichenschau nicht festgestellt werden kann; bei verstorbenen Schwangeren und Kreißenden sowie bei Wöchnerinnen, bei denen der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist; bei Totgeborenen; bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; bei unbekanntem Toten; auf begründeten Wunsch der Angehörigen.

Eine L. soll vorgenommen werden bei Verstorbenen, die eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist; bei Verstorbenen mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder einer Berufskrankheit oder einer meldepflichtigen Geschwulstkrankheit oder bei dem Verdacht auf eine der genannten Krankheiten; bei Verstorbenen, bei denen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Eintritt des Todes eine Schutzimpfung vorgenommen wurde; bei Verstorbenen mit transplantiertem oder implantiertem innerem Organ oder Organteil; bei begründetem wissenschaftlichem Interesse; bei Verstorbenen mit implantiertem Herzschrittmacher.

Ergebnisse der äußeren und inneren Besichtigung (Eröffnung aller drei Körperhöhlen) sind zu protokollieren und als Autopsiebericht dem Antragsteller zuzuleiten. Wenn vom zuständigen Staatsanwalt keine L. (sog. gerichtliche Sektion) angeordnet wurde, erhält er bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes starben, bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist und bei unbekanntem Toten einen Durchschlag des Autopsieberichts. Ergebnisse der Sektion